Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände, des Landesjugendrings und der Landesjugendämter in NRW zu den Schulungen zum Erwerb der Jugendleitercard (Juleica)

Die Jugendleiter|in-Card, kurz Juleica, ist ein bundesweit einheitlicher, amtlicher Ausweis für regelmäßige ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit. Die Juleica ist ein Zeichen der Anerkennung für das Engagement der Jugendleiterinnen und Jugendleiter. Jede Juleica-Inhaberin und jeder Juleica-Inhaber hat eine Ausbildung nach qualitativen Standards, die sich an den aktuellen Herausforderungen der Kinder- und Jugendarbeit orientiert, und einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert. Als Nachweis für diese Ausbildung können alle ehrenamtlich engagierten Jugendleiterinnen und Jugendleiter die Juleica beantragen.

Die folgenden Empfehlungen wurde einvernehmlich vom Landesjugendamt Rheinland, dem Landesjugendamt Westfalen-Lippe, den kommunalen Spitzenverbänden in NRW und dem Landesjugendring NRW beschlossen.

Zielsetzung:

Die Zielsetzung der Schulungen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter zum Erwerb der Juleica ist eine fachliche und persönliche Befähigung zum Leiten von Kinder- und Jugendgruppen. Es geht vorrangig darum, interessierte und engagierte Ehrenamtliche für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu gewinnen, zu begeistern und zu qualifizieren.

Inhalte der Schulungen:

Die Inhalte der Schulungen sollten in Anlehnung an den Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 16.12.1999 (siehe Anlage 1) alle folgenden Themenfelder berücksichtigen. Die Inhalte und Schwerpunktsetzungen innerhalb dieser Themen können unterschiedlich gewählt werden. Anlage 2 zeigt beispielhaft mögliche Inhalte dieses Angebots auf.

1.) Gesetzliche Grundlagen: Rechte und Pflichten
2.) Pädagogische Fachkompetenz
3.) Selbstreflexive Methoden: Selbstkompetenz
4.) Planung und Organisation
5.) Praktisches Arbeiten: Methodenkompetenz
6.) Sozialkompetenz

Das Thema Kindesschutz gehört zum ersten Themenblock der gesetzlichen Grundlagen und bezieht sich auf zwei Aspekte:

- Wie kann der Schutz der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit vor Übergriffen anderer Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter, insbes. bei längeren Maßnahmen und mit Übernachtung gewährleistet werden?
- Wie gehen Jugendleiterinnen und Jugendleiter vor, wenn sie den Verdacht haben, dass bei einem ihrer betreuten Kinder und Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt?

Es ist in den Schulungen sicherzustellen, dass das o.g. Thema behandelt wird. Darin sollte nicht nur die gesetzliche Grundlage, sondern vor allem das örtlich verabredete Verfahren und die Ansprechpartner im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung erläutert werden.

Für einen Schutz innerhalb der eigenen Maßnahmen sind vor allem Verabredungen im Team der Betreuerinnen und Betreuer erforderlich, sowie die Einschätzung des Trägers zur Eignung der Ehrenamtlichen. Dazu kann das Juleica-Schulungsangebot genutzt werden.

Zudem muss sichergestellt werden, dass aktuelle Entwicklungen zum Kindesschutz in der Schulungsplanung berücksichtigt werden (wie z. B. § 8a SGB VIII, Bundeskinderschutzgesetz etc.)

Gerade vor dem Hintergrund eines effektiven Kindesschutzes sind reflexive Kompetenzen und die Ausbildung der Selbst- und Sozialkompetenz gleich zu gewichten mit theoretischen Ausbildungsteilen. Die Inhalte der Schulungen sollten daher die rechtlichen Aspekte dieser Tätigkeit angemessen berücksichtigen, aber auch nicht den gesamten Ausbildungsweg unter diesen Fokus stellen.

Umfang und Dauer:

Die Erlasse auf Bundes- und Landesebene sehen eine Mindeststundenzahl von 30 Zeitstunden (40 Schulungseinheiten) vor.

Aufgrund der Themenvielfalt und Berücksichtigung des Kindesschutz-Aspektes sollten die Schulungen zum Erwerb der Juleica jedoch mindestens 35 Zeitstunden (ohne Erste-Hilfe-Kurs) betragen, um eine adäquate Qualifizierung der Ehrenamtlichen zu garantieren. Zusätzliche Schulungsstunden sind möglich und sinnvoll, z. B. zu verbandsspezifischen Themen, interkultureller Öffnung, Gesundheitsförderung.

Struktur:

Aus fachlicher Sicht ist eine Gestaltung in Wochenkursen oder an zwei Wochenenden anzuraten, da so praktische Erfahrungen der Gruppenprozesse direkt erfahren und reflektiert werden können. Wird ein Modulsystem gewählt, sollte in jedem Fall darauf geachtet werden, dass mind. ein Modul ermöglicht, Gruppenprozesse zu erleben, die länger als ein Tagesseminar sind. So kann sich auch der anbietende Träger besser von der Eignung der Jugendleiterin/des Jugendleiters überzeugen.

Anbieter:

Kurse zum Erwerb der Juleica sollten für alle interessierten Jugendleiter/innen zur Verfügung stehen.
Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sollten Angebote freier Träger grundsätzlich Vorrang haben. Angebote des Jugendamts kommen deshalb vor allem dann in Betracht, wenn Angebote freier Träger fehlen oder nicht ausreichend sind (s. auch § 73 SGB VIII: Anleitung, Beratung und Unterstützung von Ehrenamtlichen).

Jugendorganisationen (u.a. Vereine Jugendlicher mit Migrationshintergrund) benötigen gegebenenfalls

die Unterstützung anderer freier Träger oder des öffentlichen Trägers, um an Juleica-Schulungen teilnehmen oder diese selbst anbieten zu können. Es ist daher angezeigt, den örtlichen Bedarf immer wieder zu reflektieren, um festzustellen, ob Angebote durch das Jugendamt notwendig sind.

Mit den freien Trägern sollen (ggf. über die AG § 78 oder den örtlichen Jugendring) Vereinbarungen zu Kooperationsmöglichkeiten, den Angebotsformen und den Inhalten der Juleica-Schulungen getroffen werden.

Rolle der Jugendämter bei der Online-Beantragung von Jugendleitercards

Der freie Träger verantwortet im Rahmen des Online-Verfahrens die Prüfung der Voraussetzungen des Antragsstellers/ der Antragstellerin zum Erwerb der Juleica:

- die den Richtlinien entsprechende Ausbildung,
- die Kenntnisse in Erster Hilfe,
- das tatsächliche ehrenamtliche Engagement.

Grundsätzlich müssen sich die Jugendämter auf die Angaben der freien Träger verlassen können. Wird im Rahmen der Antragstellung offensichtlich, dass die Angaben des Antragstellers zu den absolvierten Kursen nicht stimmen oder dass der freie Träger etwas bestätigt hat, ohne dass die Voraussetzungen vorliegen, so besteht Handlungsbedarf für die Jugendämter. Differenzen sollten im direkten Kontakt zwischen Jugendamt und freiem Träger ausgeräumt werden.

Förderung des Ehrenamts

Viele Kommunen fördern ehrenamtliches Engagement, indem sie u.a. eine Ehrenamtskarte gewähren, mit der Vergünstigungen verbunden sind. Es sollte überlegt werden, ob der Erwerb der Juleica nicht automatisch mit der Ehrenamtskarte verknüpft werden kann, wie dies zum Teil schon praktiziert wird.

Die Ausbildung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Kinder-und Jugendarbeit sollte in den kommunalen Kinder-und Jugendförderplänen beschrieben und abgesichert werden.

Anlage 1:
Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 16.12.1999, zuletzt geändert am 29.1.2010

Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 16.12.1999 - IV B 4 - 1207.14 (am 7.7.2005 MGFFI)

Jugendleiterinnen und Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihnen eine amtliche Legitimation zu geben, wird eine bundeseinheitliche Jugendleiter/in-Card (Juleica) im Format einer Scheckkarte eingeführt. Sie ersetzt den bisherigen Jugendgruppenleiterausweis.

1. Zweck der amtlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Die Card dient
1.) zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der Minderjährigen in der Jugendarbeit;
2.) zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe gewünscht wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit und Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate);
3.) zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion „Jugendleiterin“ und „Jugendleiter“ oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen können wie z.B. Freistellung, Erstattung von Verdienstausfall, Fahrpreisermäßigungen, Genehmigung zum Zelten mit der Gruppe, Unterstützung bei der Planung und Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit, Besuche von Kulturveranstaltungen, Besuche von Freizeiteinrichtungen, Gebührenfreiheit oder -ermäßigung für das Entleihen von Medien und Geräten bei den Bildstellen, Materialbeschaffung oder Dienstleistungen.

2. Voraussetzungen für die Ausstellung der Card

1.) Die Card ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bestimmt, die ehrenamtlich als Jugendleiterinnen und Jugendleiter tätig sind.
2.) Die Jugendleiterin und der Jugendleiter im Sinne des § 73 Achtes Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) müssen für einen Träger der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein. In . Ausnahmefällen kann der Ausweis auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter eines noch nicht anerkannten Trägers ausgestellt werden, sofern ein Antrag auf Anerkennung gestellt und bereits förderungswürdige Arbeit geleistet wurde.
3.) Die Jugendleiterinnen und Jugendleiter müssen eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für ihre Aufgabe erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, z.B. eine Gruppe zu leiten.
Für die Qualifizierung gelten die folgenden bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (Mindeststandards):
3.1. Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 30 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten).
3.2. Zusätzlich ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Erster Hilfe im Umfang des „Erste-Hilfe-Lehrgangs“ (12 Zeitstunden entsprechend 16 Schulungseinheiten) zu erbringen. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen.
3.3 Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens folgende Inhalte: Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin/des Jugendleiters und Befähigung zur Leitung von Gruppen, Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit, Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit, psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.
3.4. Die in der Nr. 2.3.3 genannten Ausbildungen dürfen nur von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII durchgeführt werden.
4.) Jugendleiterinnen und Jugendleiter sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger begründeten Fällen kann die Card auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die erst 15 Jahre alt sind, ausgestellt werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
5.) Darüber hinaus wird empfohlen, aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, Geschlechterrollen und Gender

Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch und auch verbandsspezifische Themen zum Bestandteil von Ausbildungsstandards zu machen.

3. Gültigkeitsdauer und Antragsverfahren

1.) Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt drei Jahre. Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, verliert die Karte ihre Gültigkeit und ist zurückzugeben. Liegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin vor, kann auf Antrag eine neue Card ausgestellt werden. Für die Neu-Ausstellung der Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Schulungseinheiten) nachzuweisen.
2.) Das Antragsverfahren ergibt sich aus dem „Leitfaden für Träger (Abschnitt 4 „Der Weg zur neuen Juleica“) in der jeweils aktuellen Fassung. Dieser Leitfaden ist auf der Homepage www.juleica.de unter dem Link www.juleica.de/uploads/media/Leitfaden_1_1_090622.pdf einsehbar.

4. Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung

1.) Die Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wird in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.
2.) Die Oberste Landes Jugendbehörde ist bemüht, der Card auch über den staatlichen Bereich hinaus Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

1.) Bisher ausgestellte Jugendgruppenleiterausweise bleiben bei Fortdauer der Voraussetzungen gültig. Ihre Gültigkeitsdauer wird nicht mehr verlängert.
2.) Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Einführung eines bundeseinheitlichen Jugendgruppenleiterausweises in Nordrhein-Westfalen“ v. 31.1.1984(SMB1. NRW. 2160) wird aufgehoben.
3.) Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

MBl. NRW. 2000 S.22, geändert durch RdErl. v. 30.1.2001 (MBl. NRW.2001 S.380), 19.12.2002 (MBl. NRW. 2003 S. 60), 29.1.2010 (MBl. NRW. 2010 S.170).

Anlage 2:

Themenfelder und Inhalte im Rahmen einer Schulung zum Erwerb der Jugendleiterdcard

Gesetzliche Grundlagen: Rechte und Pflichten

- Ziele und Auftrag der Jugendarbeit SGB VIII § 11
- Aufsichtspflicht
- Kindesschutz (§ 8a etc.)
- Jugendschutz, pädagogisch und rechtlich
- Haftungs- und Versicherungsfragen
- Strafrecht

Pädagogische Fachkompetenz

- Entwicklungspsychologie
- Gruppenpädagogik/Gruppenphasen
- Spielpädagogik
- Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen
- Partizipation
- Sexualpädagogik
- Gender mainstreaming

Selbstreflexive Methoden: Selbstkompetenz

- Rolle und Selbstverständnis des Gruppenleiters/ der Gruppenleiterin
- Eigene Motivation
- Leitungsstile
- Notwendige Kompetenzen

Planung und Organisation

- Öffentlichkeitsarbeit
- Projektarbeit
- Planungsprozesse
- Organisatorische Fragen

Praktisches Arbeiten: Methodenkompetenz

- Kreatives Arbeiten
- Spiele
- Projekte
- Erlebnispädagogik
- Rollenspiele und Theater

Sozialkompetenz:

- Umgang mit Konflikten, Deeskalationstraining
- Teamarbeit
- Gesprächsführung, Moderation
- Auswertung und Reflexion